

Kurztitel

Schuldenbremsenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 79/2013

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

23.03.2013

Beachte

Ist mit Ausnahme des § 7 erstmals bei Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzrahmengesetzes für die Jahre 2014 bis 2017 anzuwenden (vgl. § 9).

Text**Geltungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung enthält nähere Bestimmungen zur Umsetzung der Haushaltsziele gemäß § 2 Abs. 4 bis 7 BHG 2013 und ist von allen Organen der Haushaltsführung und der Bundesregierung bei der Erstellung und Beschlussfassung über Entwürfe von Bundesfinanzrahmengesetzen und Bundesfinanzgesetzen anzuwenden.